

Spielplatzinspektion

Im Frühling haben die jährlichen Hauptinspektionen auf den öffentlichen Spielplätzen begonnen – Schwerpunkte der Inspektionen sind „bespielbare Kunst“ und selbst hergestellte Spiel- und Sportgeräte. Von Ludwig Späte VDSI Sachkundiger für Spielplatzgeräte nach DIN EN 1176

Die jährlichen Spielplatzinspektionen nach DIN EN 1176:2008 ist die technische Regel für die Inspektion der Spielgeräte, um sich vor Schadenersatzforderungen Dritter zu schützen. Die Kommunen haften als Betreiber von öffentlichen Spielplätzen nach § 823 Abs. 1 BGB, der **Verkehrssicherungspflicht**.

Die verwendete DGUV-Information 202-022 „Außenspielflächen & Spielplatzgeräte“ (GUV-Si 8017) ist BG-Recht, welches den Unfallversicherungsschutz u.a. in Kindertagesstätten und Grundschulen aufrechterhalten soll. Das staatliche Recht ist vom BG-Recht zu trennen, da es im staatlichen Recht vor allem um Schmerzensgeldansprüche aufgrund § 253 BGB geht.



Regelmäßige Kontrollen

Die DIN-Vorschrift besagt, dass tägliche bis wöchentliche Kontrollen auf öffentlichen Spielplätzen durchgeführt werden müssen, die vor allem die Kontrolle der **Verschmutzungen** (Müll, Unrat), **Einfriedung** (Zaunplatten) und **Bepflanzung** (Wildwuchs, Giftpflanzen) beinhaltet. **Nur** die jährliche Hauptinspektion durchzuführen ist nicht ratsam, da die Anzahl an Beanstandungen und Mängel zu groß wird. Es wird die monatliche operative Inspektion nach DIN EN 1176-1 (2016) empfohlen.

Gerade beim Thema Fallschutz geben die Quellen unterschiedliche Vorgaben, denn bei der bekannten Fallhöhe von 100 bis 150 cm wird in der DIN zwingend Rasen gefordert, wenn erzwungene Bewegungen möglich sind. Dies ist u.a. bei Reckstangen der Fall, an denen kopfübergegangen werden kann.

Einen Schwerpunkt bei der Inspektion bilden die bedenklichen Risiken auf sogenannten Abenteuerspielplätzen. Gerade selbst gebaute Spielgeräte, die von Eltern bzw. Fördervereinen in Eigeninitiative errichtet werden, stellen eine Herausforderung bei der Inspektion dar.

Arten von Spielplätzen

Jede ehrenamtliche Leistung zur Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders sollte honoriert werden. Derartige Abenteuerspielplätze und selbst erbaute Spielgeräte sind nicht eindeutig von der DIN-Vorschrift erfasst und erfordern, dass eine pädagogische Aufsicht vorhanden sein muss.



Weiterhin zur Beachtung, dass selbst hergestellte Spielplatzgeräte unter das **Produkthaftungsgesetz** fallen und damit dem Erbauer rechtliche Probleme bereiten können.

Die Inspektion nach DIN EN 1176 umfasst **keine Sportgeräte** wie zum Beispiel Basketballkörbe, Tore oder Tischtennisplatten, die häufig auf öffentlichen Spielplätzen zu finden sind.

Bespielbare Kunst

Ein weiterer Schwerpunkt der Spielplatzinspektionen ist die Thematik der sogenannten **bespielbaren Kunst**. Kunstwerke, die in öffentlichen Fußgängerzonen oder Parkanlagen zum Bespielen freigegeben werden, stellen eine technische und rechtliche Herausforderung dar. Die künstlerische Freiheit des Herstellers und die sicherheitstechnischen Anforderungen an derartige Kunstwerke, welche die Benutzer und Dritte vor immateriellen Schäden schützen soll. Der Betreiber darf den Nutzungszweck nicht

verändern und das **Schutzziel** außer Acht lassen.

Bereits **vor** der Aufstellung und Inbetriebnahme sollte eine sachkundige Person bzw. ein Sachverständiger – der Spielplatzprüfer – hinzugezogen werden, um durch eine Begehung und Inspektion vor Ort mit dem Betreiber sowie dem Hersteller bereits im Vorfeld sicherheitstechnische Risiken zu verdeutlichen. (Beitrag gekürzt)

Die Normen für Spielplätze und Spielplatzgeräte sowie das Gerätesicherheitsgesetz sind im DIN-Taschenbuch 105 „Kinderspielgeräte“ des Beuth Verlags abgedruckt, das im Buchhandel erhältlich ist.

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, www.beuth.de)



Die Freiheit eines Menschen liegt nicht darin, dass er tun kann, was er will, sondern dass es nicht tun muss, was er nicht will.

Jean Jacques Rousseau